
Satzung
über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen an
dem beitragsfähigen Aufwand für die Neugestaltung der Ge-
richtsstraße zwischen Börsen- und Marktstraße als Fußgänger-
zone vom 18. Dezember 1985

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen sowie § 3 (3) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung für Fußgängergeschäftsstraßen) in der Fassung vom 20. Juni 1979 hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 18. Dezember 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand wird auf 40 % festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 27. November 1986
Stadt Wilhelmshaven

Menzel
Oberbürgermeister

Schreiber
Oberstadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 50 vom
12. Dezember 1986